

Antrag auf Notbetreuung

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, eine **entsprechende Bescheinigung** vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine **Eigenbescheinigung**. Weiterhin bedarf es der **Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.**

Name und Adresse des/der Erziehungsberechtigten

Kontaktdaten: Mobiltelefon: _____ E-Mail _____

Name und Alter des Kindes/der Kinder /Klasse: _____

Notbetreuungsbedarf

Zeitraum: _____

Wochentage: _____

Für Schulkinder:

Betreuung innerhalb der regulären Schulzeiten (8:00 – 12:15 Uhr)

weitere Betreuungszeiten erforderlich: von _____ bis _____ Uhr

Hinweis: Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt

Begründung

Berufstätigkeit in einem strukturelevanten Bereich
(Angabe der Tätigkeit und des Arbeitgebers sowie Vorlage eines Nachweises der Unabhömmlichkeit durch den Arbeitgeber)

Elternteil 1

Elternteil 2

Alleinerziehend

Keine Möglichkeit für Heimarbeit, Urlaub, Freistellung oder anderweitige Betreuung

Eine familiäre oder anderweitige Betreuung ist nicht möglich. Nennung von Gründen:

Das Merkblatt zum Datenschutz habe ich gelesen und verstanden. Mit der Erhebung und Verarbeitung der o.g. Daten bin ich/sind wir einverstanden.

Kohlberg, den _____ (Elternteil 1) _____ (Elternteil 2)

Entscheidung der Gemeindeverwaltung

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist oder
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um alle nach den Ziffern 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Die Entscheidung zur Aufnahme in die Notbetreuung wird von der Gemeinde derzeit auf maximal zwei Wochen begrenzt. Danach wird die Situation insgesamt neu bewertet und die Bedarfe ggf. geprüft.

Die Voraussetzungen für Notbetreuung liegen vor / nicht vor (Nichtzutreffendes streichen)

Folge Notbetreuung wird vorbehaltlich der verfügbaren Kapazität und des Personals angeboten:

Kindergarten Ü3/U3 Gruppe

Betreuungszeit

VonUhr bisUhr Zeitraum ab bis zunächst

Grundschule am Jusi Schulische Betreuung von _____ bis _____

Schulkinderbetreuung von _____ bis _____

Info an Eltern am per

Kohlberg, den
(Unterschrift)

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Betreuung eines Kindes

Verantwortlich für die Datenerhebung

Gemeinde Kohlberg, Metzinger Straße 1, 72664 Kohlberg, 07025 91018-0, rathaus@kohlberg.de

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO

Bürgermeister Rainer Siegfried Taigel, Metzinger Straße 1, 72664 Kohlberg, 07025 91018-0, rathaus@kohlberg.de.

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

ITEOS Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, 0711 8108 – 14444, Datenschutz@gemeinde.de

Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Kohlberg als Träger von Kindertageseinrichtungen hat unter anderem die Aufgaben,

- über die Aufnahme der angemeldeten Kinder zu entscheiden,
- die nach der geltenden Gebührensatzung zu erhebende Gebühr festzusetzen,
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und
- bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, benötigen wir Ihre Einwilligung, auch personenbezogene Informationen zu verarbeiten. Diese werden im Rahmen der Anmeldung Ihres Kindes zur Kinderbetreuung erhoben. Sind Sie mit einer Verarbeitung dieser Daten nicht einverstanden, kann Ihr Kind nicht in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde aufgenommen werden. Einzelne Daten, die mit einem Stern * gekennzeichnet sind, sind allerdings freiwillige Angaben. Eine Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an Dritte erfolgt nicht, sofern keine gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen.

Der Betrieb unserer Kindertageseinrichtung und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert in aller Regel für bestehende oder zusätzliche Zwecke weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, zu Ihnen oder zu weiteren Bezugspersonen. Für hierfür erhobene Daten können Sie separate Einverständniserklärungen unterzeichnen. Dies betrifft z.B. die

- Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Fotografien)
- Einwilligungserklärung zur internen Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druckmedien (Fotografien)
- Einverständniserklärung -Begleitperson (Abholung des Kindes)

Sofern Sie mit der entsprechenden Datenerhebung nicht einverstanden sind, entstehen Ihrem Kind keine Nachteile.

Geplante Speicherdauer/Fristen für die Löschung der Daten

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechnete oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen gewahrt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Betroffenenrechte

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeicherten Daten und wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne: Wenn Informationen an andere Stellen, z.B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, sofern keine rechtliche Vorgabe eine Übermittlung verlangt.

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich jederzeit an die Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung oder den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Kohlberg wenden.